

Legionellen im Trinkwasser

Orientierungshilfe für die Anwendung der Bestimmungen nach der TrinkwV

(2. VO zur Novellierung der TrinkwV - in Kraft seit 24.06.2023)

An der Reihenfolge der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Anforderungen an das Trinkwasser, das gesundheitliche Gefährdungen für Menschen nicht zu besorgen sind, hat sich nichts geändert. Dies gilt auch für die Regelungen, die gesundheitliche Gefahren im Trinkwasser durch Legionellen betreffen.

In erster Linie liegt die Verantwortlichkeit beim Betreiber (Definition in § 2 Nr. 3), festgelegt insbesondere in den Abschnitten 6 bis 11 der TrinkwV, in zweiter Linie liegt die Verantwortung bei der Überwachungsbehörde, verankert insbesondere in den Abschnitten 13 und 14 der TrinkwV.

I. Pflichten des Betreibers

1. Nach § 31 Abs. 1 TrinkwV hat der Betreiber, definiert als „Unternehmer und sonstiger Inhaber“ einer Wasserversorgungsanlage, die regelmäßige Untersuchungspflicht des Trinkwassers auf Legionellen. Dies gilt für den Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage – d) Anlage – einer Gebäudewasserversorgungsanlage – e) Anlage – oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage – f) Anlage -, wenn daraus im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird.

Vorab ist festzustellen, dass die Einteilung der „Wasserversorgungsanlagen“ in a) bis f) Anlagen [§ 2 Nr. 2 a) bis f), zuvor § 3 Nr. 2 a) bis f)] bei etwas anderer und besser verständlicher Bezeichnung inhaltlich gleich geblieben ist .

Geändert hat sich, dass – anders als in § 14 b Abs. 1 *TrinkwV alt* – nunmehr auch f) Anlagen von der regelmäßigen Untersuchungspflicht erfasst sind. Gleich geblieben ist die Voraussetzung der Abgabe im Rahmen öffentlicher oder gewerblicher Tätigkeit. Die weitere Voraussetzung, dass es sich um eine Großanlage handelt (*vgl. § 3 Nr. 12 TrinkwV alt*) mit der Ausnahme der Anlagen in Ein- oder Zweifamilienhäusern ist gleichfalls nicht verändert worden.

Die in § 31 Abs. 2 TrinkwV geregelte Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen (*zuvor in § 14 b Abs. 4 TrinkwV alt*) für e) Anlagen wurde nicht geändert. Für d) Anlagen gilt wie zuvor, dass die Häufigkeit vom Gesundheitsamt festgelegt wird. Diese Regelung gilt nunmehr auch für f) Anlagen.

Die Voraussetzungen für die Verringerung der Häufigkeit der Untersuchungen in § 31 Abs. 3 TrinkwV (*zuvor § 14 b Abs. 5 TrinkwV alt*) und die Regelung für neu in Betrieb genommene Wasserversorgungsanlagen in § 31 Abs. 4 TrinkwV (*zuvor § 14 b Abs. 6 TrinkwV alt*) sind inhaltlich identisch.

1.1 Für die Durchführung der Untersuchungen durch den Betreiber sind detaillierte Regelungen im Abschnitt 9 (§§ 41 – 44) der TrinkwV enthalten.

Für die Stellen der Probenahmen wird im Hinblick auf Proben, die auf den Parameter Legionellen zu untersuchen sind, in § 41 Abs. 4 TrinkwV (*§ 14 b Abs. 3 S. 1, 3, 4 TrinkwV alt*) unter Hinweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) bestimmt, dass sie an mehreren repräsentativen Stellen zu nehmen sind. Für geeignete Probenahmestellen

hat der Betreiber zu sorgen. Bei der Probenahme ist die Empfehlung des Umweltbundesamtes (UBA) „Systemische Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach der TrinkwV – Probenahmen, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“, die in § 43 Abs 5 TrinkwV (*in § 15 Abs. 1e TrinkwV alt nur ein allgemeiner Hinweis*) zum Untersuchungsverfahren extra aufgeführt ist, zu beachten.

1.2 Zum Probennahmeverfahren wird in § 42 Abs. 1 TrinkwV darauf verwiesen, dass die Proben nach den a.a.R.d.T. zu nehmen sind.

§ 42 Abs. 2 TrinkwV (*§ 14 b Abs. 3 S. 2 ; Anlage 5 Teil II a) s. 1,2 und b) s.5 TrinkwV alt*) enthält die Regelung, dass die Einhaltung der a.a.R.d.T. bei der Probennahme vermutet wird, wenn die dort aufgeführten DIN EN ISO Normen, sowie die o.a. Empfehlung des „UBA“ eingehalten worden sind. In § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 2 b TrinkwV wird ausdrücklich auf Untersuchungen im Hinblick auf den Parameter Legionellen Bezug genommen.

Dieses Regelwerk hat zwar keinen normgleichen Charakter, jedoch eine hohe „de facto Wirkung“, insbesondere im forensischen Bereich. Sofern ein Betreiber dieses Regelwerk nicht anwendet, hat er darzulegen, dass er im Hinblick auf das Ziel der TrinkwV – einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, sodass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist - mindestens gleichwertige Verfahren praktiziert.

Die Formulierung „Die Einhaltung wird vermutet“, weist daraufhin, dass sie im Einzelfall auch widerlegbar ist. Allerdings hat der Betreiber dann darzulegen, dass im Hinblick auf den Gesundheitsschutz zwecks Einhaltung der a.a.R.d.T. mindestens gleichwertige Verfahren angewandt wurden.

Wortgleichen Regelungen (die Einhaltung wird vermutet) sind in § 23 Abs. 3 S. 2 IfSG (nosokomiale Infektionen) und § 35 Abs. 2 S. 2 IfSG (Infektionsprävention in Einrichtungen der Pflege u.a.) enthalten. Mit dieser „Vermutung“ haben die Empfehlungen der Kommissionen beim RKI für Rechtsstreitigkeiten eine (zusätzliche) „Aufwertung“ dadurch erfahren, dass mit Ihnen eine „Umkehr der Beweislast“ zu Lasten des Leiters der betreffenden Einrichtung verbunden ist. Dies gilt auch für den Betreiber z.B. in gerichtlichen Verfahren, in denen es um Haftungsfragen geht, der im Probennahmeverfahren nicht nach den UBA-Empfehlungen und der genannten DIN EN ISO Norm vorgegangen ist.

Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen. In § 42 Abs. 2 Nr. 2 TrinkwV wird die Untersuchung der mikrobiologischen Beschaffenheit des Trinkwassers, einschließlich der Untersuchung auf Legionellen nach § 31 geregelt. Damit sind im Hinblick auf die Legionellenuntersuchung die d), e), f) – Anlagen angesprochen. Die Nennung der Eigenwasserversorgungsanlagen – c) Anlagen – an dieser Stelle bezieht sich (nur) auf die Untersuchung des Trinkwassers auf die mikrobiologische Beschaffenheit ohne die Untersuchung auf Legionellen.

1.3 Zum Untersuchungsverfahren wird in § 43 Abs. 1 Nr. 6 TrinkwV (*§ 15 Abs. 1a Nr.6 TrinkwV alt*) im Hinblick auf die Untersuchung auf Legionellen festgelegt, dass dabei die DIN EN ISO 11731: 2019-03 anzuwenden ist.

Andere Verfahren dürfen gemäß § 43 Abs 2 TrinkwV (*§ 15 Abs. 1b TrinkwV alt*) dann angewandt werden, wenn auf Antrag das UBA Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Daneben ist nach § 43 Abs. 5 TrinkwV (*§ 15 Abs. 1 e TrinkwV alt*) – die o.a. Empfehlung des UBA beim Untersuchungsverfahren zu beachten. In *§ 15 Abs. 1 e TrinkwV alt* wurde – in der

Wirkung etwas „abgeschwächt“ - bestimmt, dass die entsprechende UBA Empfehlung beachtet werden soll.

1.4 Eine Übersendung der Kopien der Niederschriften über die Ergebnisse der Untersuchung, die sonst nach § 44 Abs. 2 S.2 TrinkwV (§ 15 Abs. 3 S. 4 TrinkwV alt) innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung seitens des Betreibers an das GA zu erfolgen hat, gilt für die Untersuchung auf Legionellen nach § 44 Abs. 2 S. 3 TrinkwV (§ 15 Abs. 3 S. 7 TrinkwV alt) nicht.

Diese Regelung gilt aber nur dann, wenn im Rahmen der Untersuchung der technische Maßnahmenwert nicht erreicht wird. Wird er erreicht, ist eine unverzügliche Anzeigepflicht des Betreibers an das GA in § 51 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwV (§ 16 Abs. 7 TrinkwV alt) verankert, sofern nicht bereits zuvor eine Anzeige seitens der zugelassenen Untersuchungsstelle erfolgt ist.

Eine Aufbewahrungspflicht für das Original der Niederschrift besteht gemäß § 44 Abs. 3 TrinkwV (§ 15 Abs. 3 S. 6 TrinkwV alt) auch für Untersuchungen auf Legionellen, die nicht den Maßnahmenwert erreicht haben.

2. Besondere anlassbezogene Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionellen sind in § 51 TrinkwV (§ 16 Abs. 7 TrinkwV alt) festgelegt. Der Anlass ist nach Abs. 1 dann gegeben, wenn der Technische Maßnahmenwert von 100 Koloniebildenden Einheiten (KBE) pro 100 ml erreicht wird (Anlage 3 Teil II). Nach § 16 Abs. 7 TrinkwV alt war der Anlass gegeben, wenn der Technische Maßnahmenwert von 100 Koloniebildenden Einheiten (KBE) pro 100 ml überschritten wurde.

Anzeigepflichten, Untersuchungspflichten, Gefährdungs- bzw. Risikoabschätzungen, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher sind in § 51 Abs. 1 TrinkwV inhaltlich gleich, aber übersichtlicher als in § 16 Abs. 7 TrinkwV alt angesprochen.

Der Begriff „Gefährdungsanalyse“ (§ 3 Nr. 13 TrinkwV alt) wird durch den Begriff „Risikoabschätzung“ abgelöst, wobei ausdrücklich bestimmt wird, dass bei der Risikoabschätzung und den dann folgenden Maßnahmen zum Gesundheitsschutz die Empfehlung des Umweltbundesamtes – „Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ – zu beachten sind.

Nach dem „water safety plan (WSP)“ der WHO, der auch der Richtlinie EU 2020/2184 „über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ zu Grunde liegt, folgt die Risikoabschätzung der Gefährdungsanalyse. Gefährdende Ereignisse oder Auslöser sind gemäß dem WSP-Konzept Zwischenfälle oder Situationen, die zu einer konkreten Gefährdung in der Trinkwasserversorgung führen können.

Im Rahmen der Risikoabschätzung wird für jedes festgestellte gefährdende Ereignis das daraus mögliche Risiko abgeschätzt. Diese Abschätzung enthält die Merkmale Eintrittswahrscheinlichkeit des betreffenden Ereignisses und das daraus resultierende mögliche Ausmaß eines Schadens (vgl. UBA: *Sicheres Management von Trinkwasserversorgungen v. 24.07.2019*) - Schritte zur Entwicklung eines WSP-).

Das Risiko ist nach der Definition in Art. 2 Nr. 9 der o.g. EU-Richtlinie eine Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Gefährdungereignisses (selten, gelegentlich, häufig) und des Schadensausmaßes.

Gemäß § 51 Abs. 2 TrinkwV (§ 3 Nr. 13 *TrinkwV alt*) sind in der „Risikoabschätzung“ durch die Anlage bedingte Gefährdungen der menschlichen Gesundheit, Ereignisse oder Situationen, die zur Gefährdung führen können systematisch zu ermitteln und zu bewerten. Dabei ist in § 51 Abs. 2 Nr. 1 – 5 TrinkwV detailliert bestimmt, welche Angaben die „Risikoabschätzung“ mindestens enthalten muss.

Im Rahmen der Bewertung des festgestellten Ausmaßes der Kontamination (gering, mittel, hoch, extrem hoch) ist auch die jeweilige Personengruppe (z.B. vulnerable Personen) von Bedeutung.

Dies wird im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt in § 68 Abs. 3 TrinkwV unter Hinweis auf das Ausmaß der Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes und im Hinblick auf die Betroffenheit von Personengruppen hervorgehoben. Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für die Handlungspflichten des Betreibers nach § 51 TrinkwV.

Im Hinblick auf Handlungspflichten des Betreibers, wie orientierende Untersuchung, nachgehende Untersuchung, deren Dringlichkeit mit zeitlichen Angaben, wird auf Empfehlungen des Umweltbundesamtes und auf die DVGW – Arbeitsblätter hingewiesen.

Die in § 51 Abs. 3 und 4 TrinkwV festgelegten Pflichten, wie unverzügliche besondere Mitteilungspflicht des Betreibers an das Gesundheitsamt über ergriffene Maßnahmen, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, entsprechen den zuvor in § 16 Abs. 7 *TrinkwV alt* enthaltenen Verpflichtungen.

In § 51 Abs. 3 S. 2 TrinkwV wird in einer neuen Regelung hervorgehoben., dass der Betreiber auf Verlangen dem Gesundheitsamt unverzüglich die „Risikoabschätzung“ zu übermitteln hat.

3. Es besteht seitens des Betreibers nach § 52 Abs. 3 TrinkwV (§ 16 Abs. 7 S. 6 *TrinkwV alt*) eine unverzüglich zu erfüllende Informationspflicht gegenüber den betroffenen Verbrauchern in Bezug auf den Parameter Legionellen. Voraussetzung für die Infopflicht ist, dass das GA nach Risikobeurteilung (§ 62 TrinkwV) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 63 TrinkwV) angeordnet hat. Die Informationspflicht des Betreibers erstreckt sich auf das Ergebnis der Risikoabschätzung und mögliche Einschränkungen in der Verwendung des Trinkwassers.

4. Sofern der technische Maßnahmenwert erreicht wird, hat die zugelassene Untersuchungsstelle nach § 53 Abs. 1, 2 TrinkwV (§ 15 a Abs. 1, 2 *TrinkwV alt*) eine Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

Zusätzlich ist in § 53 Abs. 4, 5 TrinkwV für die Untersuchungsstellen eine direkte Meldepflicht an das UBA verankert. Das UBA soll in die Lage versetzt werden, an Hand statistischer Erhebungen und daraus folgend Bewertungen von Risiken für die menschliche Gesundheit im Hinblick auf Legionellen im Trinkwasser vorzunehmen.

II. Pflichten, Befugnisse der Überwachungsbehörde – Gesundheitsamt (GA)

1. Allgemeine Überwachung

Die Überwachung der Erfüllung der Betreiberpflichten durch das GA im Allgemeinen wird im Abschnitt 13 (§§ 54 ff) TrinkwV geregelt, ohne das speziell die Untersuchungspflichten des Betreibers, einschließlich der Einhaltung von Vorschriften zur Durchführung von Untersuchungen, Untersuchungsverfahren (*vgl. 1 – 1.4 oben*) im Hinblick auf Legionellen genannt sind.

2. Maßnahmen des GA in Bezug auf Legionellen GA (Abschnitt 14 Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr)

In diesem Abschnitt werden – dem Abschnitt 13 „Überwachung“ folgend - im Interesse des Gesundheitsschutzes vor Gefährdungen durch „Trinkwasser“ die Befugnisse und Verpflichtungen der Überwachungsbehörde (Zweite Linie der Verantwortung) geregelt. Die Regelungen „korrespondieren“ in umgekehrter Sicht mit den Verpflichtungen des Betreibers.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Legionellen im Trinkwasser wird in § 68 TrinkwV (§ 9 Abs. 8 TrinkwV alt) ein abgestuftes Verfahren von Maßnahmen des GA festgelegt.

2.1 Die Maßnahmen werden nach § 68 Abs. 1 TrinkwV dadurch ausgelöst, dass dem GA bekannt wird, dass in einer Trinkwasserinstallation (§ 2 Nr. 4 TrinkwV) der technische Maßnahmenwert erreicht (nach § 9 Abs. 8 S. 1 TrinkwV alt überschritten) wird.

Die Kenntnis kann durch den Betreiber über § 51 TrinkwV, die Untersuchungsstelle über § 53 TrinkwV oder auf sonstige Weise erfolgt sein.

Kommt der Betreiber seinen Verpflichtungen, die in § 51 Abs. 1 – 3 TrinkwV festgelegt sind, nicht nach, fordert das GA den Betreiber mit Fristsetzung auf, die betreffenden Pflichten zu erfüllen (§ 68 Abs. 1 TrinkwV; § 9 Abs. 8 S. 1 TrinkwV alt).

Da insoweit eine Regelung, d.h. Setzen einer Rechtsfolge, zu bejahen ist, ist diese Aufforderung – die 1. Stufe – rechtlich als Verwaltungsakt einzuordnen. Nach dem Wortlaut von Abs. 1 handelt es sich um gebundenes Verwaltungshandeln.

2.2 Erfüllt der Betreiber nach der Aufforderung durch das GA seine Pflichten nicht fristgemäß und vollständig, prüft das GA – in der 2. Stufe – ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz erforderlich sind und ordnet gegebenenfalls solche Maßnahmen an (§ 68 Abs. 2 S. 1 TrinkwV; § 9 Abs. 8 S. 2 TrinkwV alt).

Das GA hat in der 2. Stufe, nachdem es die Erforderlichkeit von Maßnahmen geprüft hat, einen Ermessensspielraum. Im Rahmen der Ermessensausübung hat das GA ein Entschließungsermessen (ob Maßnahmen erforderlich sind?) und ein Auswahlermessen (bei Bejahung des ob, welche Maßnahmen erforderlich sind?).

Die Anordnung von Maßnahmen des GA – als Abschluss der 2. Stufe – ist ein Verwaltungsakt.

Als Ermessensentscheidungen sind in der Begründung nicht nur die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe wiederzugeben (§ 39 Abs. 1 S. 1, 2 VwVfG). Darüber hinaus soll die Begründung auch die Aspekte mitteilen, die bei der Ermessensausübung seitens der Behörde ausschlaggebend waren (§ 39 Abs. 1 S. 3 VwVfG).

Die Möglichkeit des GA im Einzelfall zur Gefahrenvorsorge nach § 61 TrinkwV (zuvor § 20 TrinkwV alt) besondere Anordnungen zu treffen, bleibt nach § 68 Abs. 2 S. 2 TrinkwV (§ 9 Abs. 8 S. 3 TrinkwV alt) unberührt, d.h. findet unverändert Anwendung.

2.3 Im besonderen Einzelfall hat das GA im Rahmen seines Ermessens die Möglichkeit, nach § 68 Abs. 3 TrinkwV anzuordnen, dass der Betreiber die betroffenen Verbraucher sofort informiert oder andere Maßnahmen zu deren Gesundheitsschutz durchführt.

Die Dringlichkeit der Maßnahmen angeordnet vom GA und dann durchgeführt vom Betreiber ist entscheidend von Faktoren abhängig, die bei der Risikoabschätzung durch den

Betreiber (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß) bereits hervorgehoben wurden. Das Ausmaß der Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes - dessen Erreichen reicht bei dieser Vorschrift nicht aus - und der Blick auf besonderes vulnerable Personengruppen, wie Säuglinge, Kleinkinder, Alte, Personen mit geschwächter Immunabwehr, ist der Hintergrund und die Rechtsgrundlage für anzuordnende Sofortmaßnahmen.

Der Betreiber hat nach § 52 Abs. 3 TrinkwV (s.o. I. 3) in jedem Fall die Pflicht die betroffenen Verbraucher über Gefährdungen im Trinkwasser durch Legionellen zu informieren, nachdem er das Ergebnis der Risikoabschätzung und ggf. Empfehlungen zur Einschränkung der Verwendung des Trinkwassers erhalten hat. Mit Rücksicht auf den hier geregelten besonderen Einzelfall kann es erforderlich sein, sofort, d.h. bevor die Risikoabschätzung abgeschlossen ist, tätig zu werden und die betroffenen Verbraucher sofort zu informieren (vgl. BR Drucksache 68/23 v. 15.0.,23, Begründung zu § 68 Abs. 3).

3. Im Hinblick auf die unter I. 3.dargestellte Informationspflicht des Betreibers nach § 52 Abs. 3 TrinkwV hat das Gesundheitsamt im Rahmen der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr nach § 67 Abs. 1 TrinkwV, der auf § 52 TrinkwV verweist, (zuvor zu interpretieren aus § 9 Abs. 8 S 1, 2 ; § 16 Abs. 7 S.6 TrinkwV alt) die Aufgabe sicherzustellen, dass der Betreiber seine Infopflichten gegenüber den betroffenen Verbrauchern erfüllt. Dies kann auch durch eine Anordnung des GA geschehen.

III. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten mit ausdrücklichem Bezug zu Verstößen bei Legionellen im Rahmen der TrinkwV. § 73 Abs. 1 Nr. 10, 11, 31 – 35 TrinkwV i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG.

§ 72 Abs. 1 Nr. 10 TrinkwV – Verstoß gegen § 51 Abs. 1 Nr. 2, d.h. der Betreiber hat eine Untersuchung zur Klärung der Ursache nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt (§ 25 Nr. 11 a TrinkwV alt).

§ 72 Abs. 1 Nr. 11 TrinkwV – Verstoß gegen § 51 Abs. 4 S. 1, d.h. der Betreiber hat eine Aufzeichnung über die durchgeführten Maßnahmen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gemacht (§ 25 Nr. 11 e TrinkwV alt).

§ 72 Abs. 1 Nr. 31 TrinkwV – Verstoß gegen § 51 Abs. 1 Nr. 3, d.h. der Betreiber hat die Risikoabschätzung nicht oder nicht rechtzeitig erstellt (§ 25 Nr. 11 b TrinkwV alt mit Bezug auf Gefährdungsanalyse).

§ 72 Abs. 1 Nr. 32 TrinkwV – Verstoß gegen § 51 Abs. 3 S. 1, d.h. der Betreiber hat gegenüber dem GA die zum Gesundheitsschutz erforderlichen ergriffenen Maßnahmen nicht, nicht richtig, nichtvollständig, nicht rechtzeitig mitgeteilt (Erweiterung des Tatbestandes gegenüber § 25 Nr. 11 d TrinkwV alt).

§ 72 Abs. 1 Nr. 33 TrinkwV – Verstoß gegen § 51 Abs. 3 S. 2, d.h. der Betreiber hat gegenüber dem GA auf Verlangen die Risikoabschätzung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

§ 72 Abs. 1 Nr. 34 TrinkwV – Verstoß gegen § 51 Abs. 4 S. 2, d.h. der Betreiber hält die betreffende Dokumentation nicht oder nicht mindestens 10 Jahre verfügbar oder hat die betreffende Dokumentation dem GA auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt (§ 25 Nr. 11 f TrinkwV alt).

§ 72 Abs. 1 Nr. 35 TrinkwV – Verstoß gegen § 52 Abs. 3, d.h. der Betreiber hat einen betroffenen Verbraucher nicht oder nicht rechtzeitig über das Erreichen des technischen Maßnahmenwertes informiert.

Für Ordnungswidrigkeiten gilt in vergleichbarer Weise wie für Straftaten die „Garantiefunktion des Tatbestandes“. Das bedeutet, dass eine Tat, mag sie auch „verwerflich oder rechtswidrig“ sein, nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, wenn sie zum Zeitpunkt der Tatbegehung (oder Unterlassung) tatbestandsmäßig in einer Rechtsnorm erfasst ist.

Die obere Grenze des Bußgeldrahmens beträgt nach § 73 Abs. 2, Abs. 1 a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 73 Abs. 1 TrinkwV 25.000 €. Über die untere Grenze des Rahmens ist im IfSG i.V.m. der TrinkwV keine Bestimmung getroffen. Daher gelten die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG). Nach § 17 Abs. 1 OWiG beläuft sich die Untergrenze des Bußgeldrahmens auf 5 €.

Das IfSG droht in § 73 Abs. 2 für den Bereich der TrinkwV (§ 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 oder § 38 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund der TrinkwV) im Höchstmaß 25.000 € als Geldbuße an, ohne zwischen vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise zu unterscheiden.

Da eine Spezialregelung nicht vorhanden ist, wird auch insoweit auf das allgemeine OWiG zurückgegriffen. Nach § 17 Abs. 2 OWiG ist das Höchstmaß für fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, d.h. im Bereich von IfSG mit TrinkwV 12.500 €.

Autor: Rechtsanwalt Klaus D. Koch ist langjähriger Referent der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen.